

**Interfraktionelles Postulat GFL, FDP (Lukas Gutzwiller, GFL/Oliver Berger, FDP): Stärkung der Direktionsvernehmlassungen prüfen, um die Qualität von Exekutiventscheiden zu stärken**

**Prüfauftrag**

Dem Gemeinderat wird folgender Prüfauftrag erteilt:

1. wie ein Mitberichtsverfahren im Gemeinderat institutionalisiert werden kann.
2. mit welchen Vorgaben dabei der Prozess zur Entscheidungsfindung und konstruktiv kritischen Auseinandersetzung von alternativen Entscheidungsvarianten im Gemeinderat gestärkt werden kann.
3. ob weitere Massnahmen eingeleitet werden müssen, um die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Gemeinderat hinsichtlich fachlicher Qualität und Transparenz zu stärken.

**Begründung**

Mitberichtsverfahren fördern die Rationalität und Qualität von Exekutiventscheiden. Sie dienen der sachgerechten Entscheidungsvorbereitung, dem Einbezug des Sachverständes der verschiedenen Dienststellen sowie Verwaltungseinheiten und der Bereinigung von Differenzen innerhalb der Exekutive. Ein Mitbericht bietet daher die Möglichkeit, die Vorhaben der jeweiligen Direktionen verwaltungsintern kritisch mit einer gewissen Unabhängigkeit zu hinterfragen und im Hinblick auf die kollegiale Entscheidungsfindung im Sinne des Gesamtwohls zu mässigen oder alternative Varianten zu beurteilen.

Beim Bund besteht zur Vorbereitung der Bundesratsgeschäfte ein so genanntes Mitberichtsverfahren: Gemäss Artikel 15 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) werden alle Geschäfte, über die der Bundesrat zu beschliessen hat, den Mitgliedern des Bundesrats zum Mitbericht vorgelegt.

Das Mitberichtsverfahren beim Bund ähnelt in der Stadt Bern eher den vorgängigen internen Direktionsvernehmlassungen. Zum städtischen Vernehmlassungsverfahren gibt es allerdings keine weitergehenden Vorgaben/Grundlagen.

Um die gemeinderatsinterne Debatte zwischen den Direktionen zu stärken wird der Gemeinderat daher höflich gebeten, zu prüfen,

Bern, 04. Juli 2024

*Erstunterzeichnende: Lukas Gutzwiller, Oliver Berger*

*Mitunterzeichnende: Michael Burkard, Mirjam Roder, Tanja Miljanovic, Michael Ruefer, Christoph Leuppi, Florence Pärli Schmid, Ursula Stöckli, Thomas Hofstetter, Nik Eugster, Simone Richner, Tom Berger*

**Antwort des Gemeinderats**

Sowohl der Bund als auch der Kanton Bern kennen zur Vorbereitung von Regierungsgeschäften ein institutionalisiertes Mitberichtsverfahren, das der Meinungsbildung und der Differenzbereinigung im Vorfeld der Beratung durch die Regierung dient. Auf Eidgenössischer Ebene ist das Mitberichtsverfahren in Artikel 15 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) verankert. Beim Kanton Bern ist das Mitberichtsverfahren im Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

(Organisationsgesetz; OrG; BSG 152.01; Art. 36 und Art. 50 Bst. c) geregelt und wird in der Verordnung vom 21. Dezember 2022 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025; Art. 10 ff.) ausgeführt.

In der Stadt Bern gibt es, wie die Postulant\*innen richtig ausführen, kein formalisiertes vorgängiges Mitwirkungsverfahren. Es liegt in der Verantwortung und dem Ermessen der jeweils federführenden Direktion, ob ein Geschäft in die interne Direktionsvernehmlassung gegeben wird oder nicht. Eine interne Vernehmlassung wird normalerweise durchgeführt, wenn viele Dienststellen vom Geschäft betroffen sind oder das Geschäft von grosser politischer, finanzieller, sozialer oder anderer Tragweite ist. Die Verordnung vom 12. März 2003 über die Geschäftsführung des Gemeinderats der Stadt Bern (Geschäftsverordnung; GVGR; SSSB 152.11) sieht zudem vor, dass jedes Gemeinderatsmitglied berechtigt ist, ein Geschäft, das von einer anderen Direktion vorgelegt wird, einmal zum Mitbericht zu verlangen (Art. 12 GVGR). Wenn der Gemeinderat den Einbezug anderer Direktionen als zwingend erachtet, hat er zudem die Möglichkeit, ein Geschäft ausdrücklich mehreren Direktionen in Verbindung zu überweisen.

Das nicht formalisierte interne Vernehmlassungsverfahren hat sich in der Stadtverwaltung gut bewährt und es besteht eine etablierte Praxis. Die Flexibilität des Systems ermöglicht es den Direktionen, situations- und bedarfsgerecht zu handeln. Im Vergleich zu den Verwaltungen von Bund und Kanton sind die Wege in der Stadtverwaltung kürzer und direkter. Die Abteilungen der Stadtverwaltung stehen auch direktionsübergreifend in engem Austausch. Das nicht formalisierte Vorgehen ermöglicht in diesem Umfeld ein effizientes und effektives Vorgehen.

Aus der Sicht des Gemeinderats überwiegen für die Stadtverwaltung die Vorteile eines nicht formalisierten Vernehmlassungsverfahrens. Es besteht in diesem Bereich kein Bedarf einer weitergehenden Formalisierung. Aus den genannten Gründen lehnt er das Postulat ab.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*  
Keine.

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 18. Dezember 2024

Der Gemeinderat